

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition
und Befrachtung**

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, ist Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, ist dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unmittelbar unterstellt.

(3) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Er arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 2

Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb hat im Rechtsverkehr den Namen „VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung“, zu führen.

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, ist Berlin.

§ 4

Aufgaben des Betriebes

(1) Der Betrieb hat den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Transportplan durchzuführen, insbesondere Verträge über den Transport, die Lagerung und den Umschlag von Export- und Importgütern sowie von Transitgütern im Rahmen des Transportplanes als Spediteur abzuschließen.

(2) Der Betrieb hat den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Befrachtungsplan durchzuführen, insbesondere Verträge zur Realisierung der Seetransporte für Exporte und Importe im Rahmen des Befrachtungsplanes als Makler oder auf eigene Rechnung abzuschließen.

(3) Der Betrieb ist berechtigt, im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten die Interessen der Außenhandelsunternehmen in Transport- und Seeschadensfällen sowie Streitfällen, die sich insbesondere aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben können, gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Generaldirektor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Generaldirektors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Generaldirektor ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gebunden.

(4) Dem Generaldirektor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) die zwei Stellvertreter des Generaldirektors,
- b) der Hauptbuchhalter.

Der Generaldirektor bestimmt, welcher von den Stellvertretern des Generaldirektors ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

§ 6

**Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter
des Betriebes**

(1) Berufung und Abberufung des Generaldirektors erfolgen durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(2) Berufung und Abberufung der Stellvertreter des Generaldirektors erfolgen durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) Berufung und Abberufung der Leiter der Filialen und Zweigstellen erfolgen durch den Generaldirektor[^]

§ 7

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Generaldirektor oder durch je zwei der Stellvertreter des Generaldirektors gemeinsam oder einen Stellvertreter des Generaldirektors und einen hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Generaldirektor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Je zwei Stellvertreter des Generaldirektors gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem entsprechend Bevollmächtigten sind berechtigt, für den Betrieb rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Diese Vollmachten und solche für die Bevollmächtigten gemäß Abs. 3 bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Generaldirektor oder je zwei Stellvertretern des Generaldirektors gemeinsam erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Generaldirektor und die Stellvertreter des Generaldirektors sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBI. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen;